

16. Wie ist der Streitwert wiederkehrender Leistungen zu berechnen, wenn für verschiedene Zeitabschnitte verschieden hohe Beträge gefordert werden?

ЗРД. § 9. ГРГ. § 10.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 11. März 1939 i. S. E. (Wefl.) w. G. (Rf.).
VI 6/39.

- I. Landgericht Kleve.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Das Gerichtskostengesetz enthält keine Vorschrift darüber, wie bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht (§ 10 Abs. 2 GKG.) oder bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, die auf Grund einer der im § 10 Abs. 3 GKG. angeführten gesetzlichen Vorschriften gefordert wird, der Streitwert zu berechnen ist, wenn für verschiedene Zeitabschnitte verschieden hohe Rentenbeträge gefordert werden. Die Rechtsprechung hat zu der Frage in verschiedener Weise Stellung genommen. Das Reichsgericht hat mehrfach ausgesprochen, in solchen Fällen seien die Vorschriften des § 10 GKG. ebenso wie § 9 ZPO. überhaupt nicht anwendbar, weil sie gleichbleibende Leistungen voraussetzten, und der Streitwert sei deshalb gemäß § 3 ZPO., § 9 GKG. nach freiem Ermessen festzusetzen (ZB. 1894 S. 420 Nr. 1 und 1904 S. 474 Nr. 15 a. E.). In RGZ. Bd. 36 S. 416 ist aber schon gesagt worden, bei Ausübung des freien Ermessens sei im Geiste des Gesetzes der im § 9 ZPO. zu findende Grundsatz jedenfalls so weit zu berücksichtigen, daß weder unter die für $12\frac{1}{2}$ Jahre sich ergebende geringste Gesamtsumme hinab-, noch über den $12\frac{1}{2}$ fachen Betrag der höchsten Jahresrente hinauszugehen sei. Und auf die letztgenannte Entscheidung hat das Reichsgericht (vgl. ZB. 1899 S. 1 Nr. 3) in einem Falle Bezug genommen, in dem der Beklagte verurteilt worden war, der Klägerin von ihrem vollendeten 49sten bis zum vollendeten 60sten Lebensjahre wöchentlich 2 M und von da bis zum vollendeten 70sten Lebensjahr wöchentlich 1 M zu zahlen; hier hat es berücksichtigt, daß die Klägerin 11 Jahre wöchentlich 2 M beziehe, und hat daraus gefolgert, daß die Jahresrente von 104 M im Gesamtbetrage von 11×104 M und für weitere $1\frac{1}{2}$ Jahre nur eine Jahresrente von 52 M bei der Festsetzung des Streitwertes zugrunde gelegt werden könne. Demgemäß hat es den Wert des laufenden Rentenanspruchs auf $11 \times 104 + 1\frac{1}{2} \times 52 = 1222$ M angenommen. Im Gegen-

saße hierzu hat das Reichsgericht in einer anderen Entscheidung (R.W. 1896 S. 583 Nr. 2) ausgesprochen, aus den verschiedenen für die einzelnen Zeiträume geforderten Beträgen sei ein Durchschnittssatz festzusetzen, und dieser sei mit $12\frac{1}{2}$ zu vervielfachen. Auch der beschließende Senat hat bisher der Streitwertberechnung nach § 10 O.R.G. bei wechselnden Jahresbeträgen regelmäßig einen nach freiem Ermessen geschätzten Durchschnittsbetrag zugrunde gelegt.

Diese Auffassung ist auch sonst vielfach in der Rechtsprechung sowie in einigen Erläuterungsbüchern zur Zivilprozessordnung und zum Gerichtskostengesetz vertreten worden. So hat sich das Kammergericht (R.W. 1923 S. 614 Nr. 3) auf diesen Standpunkt gestellt; es hat über den Durchschnittsmaßstab ausgeführt: Man dürfe nicht außer acht lassen, wie lange der geringere und wie lange der höhere Jahresbetrag gefordert werde, und es dürfe deshalb nicht einfach das Mittel zwischen dem geringsten und dem höchsten Jahresbetrage zugrunde gelegt werden, sondern es müsse aus der Summe aller für die ganze Zeit geforderten Beträge der Jahresdurchschnitt errechnet und als Streitwert der fünffache Betrag dieses Jahresdurchschnitts angenommen werden. Etwa zu derselben Zeit hat das Oberlandesgericht Breslau (R.W. 1923 S. 615 Nr. 4) angenommen, der Streitwert sei in solchen Fällen auf Grund des § 3 Z.P.D. nach freiem Ermessen, aber (nach damaligem § 9a O.R.G.) in den Schranken eines fünfjährigen Zeitraumes festzusetzen; der Streitwert müsse deshalb zwischen den fünffachen Jahresbeträgen des geringsten und des höchsten Satzes liegen, das Fünffache des höchsten Satzes dürfe er nicht erreichen. Das Oberlandesgericht verkennt nicht die Unstimmigkeit, die darin liegt, daß sich nach diesen Grundsätzen bei einer Klage auf nur fünfjährige Zahlung des höchsten Satzes ein höherer Streitwert ergibt als bei einer Klage, mit der — wie es im dort entschiedenen Falle geschah — für zwei Jahre geringere Beträge gefordert werden und für 14 Jahre der höchste Satz. Es meint aber, diese Unstimmigkeit werde durch die Sondervorschrift (jetzt § 10 O.R.G.) gerechtfertigt, und gelangt trotz des Umwegs über § 3 Z.P.D. zu demselben Ergebnis wie in der vorangeführten Entscheidung das Kammergericht. Ebenso wie das Kammergericht hat das Oberlandesgericht Kiel (Der Deutsche Rechtspfleger 1931 S. 78) und ebenso wie das Oberlandesgericht Breslau das Oberlandesgericht Bamberg (D.R.Z. 1926 Nr. 941) entschieden. Kraemer und Foerster gelangen in den Anmerkungen

zu den beiden erwähnten Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Breslau (a. a. O. Nr. 3 und 4) zu dem Ergebnis, daß der Streitwert auf den fünffachen Betrag der höchsten geforderten Jahresrente festzusetzen sei, Kraemer auf Grund der Überlegung, die Bestimmung des (jetzigen) § 10 GKG. sei als Ausnahmebestimmung nicht weiter anzuwenden, als ihr Wortlaut verlange, und Foerster mit der Begründung, diese Vorschrift sage nichts darüber, welche 5 Jahre der Wertberechnung zugrunde zu legen seien, und um die oben erwähnte offenbare Unstimmigkeit zu vermeiden, könnten nur die 5 höchsten Jahresbeträge zugrunde gelegt werden (so auch Thiel in Deutsche Rechtsanwaltszeitung 1920 S. 43/44). Ebenso wie Thiel, Kraemer und Foerster legt das Oberlandesgericht Nürnberg (in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1931 S. 113) die höchsten Jahresbeträge zugrunde, und dem treten einzelne Erläuterungsbücher bei.

Der Senat gibt seinen früheren Standpunkt, daß ein Durchschnittssatz zugrunde zu legen sei, auf und schließt sich der vom Oberlandesgericht Nürnberg und mindestens im Ergebnis auch vom Reichsgericht in der oben erwähnten Entscheidung JW. 1899 S. 1 Nr. 3 vertretenen Auffassung auf Grund folgender Ermägungen an: Da für den Streitwert einer bestimmten Geldforderung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes grundsätzlich der den Streitgegenstand bildende Betrag maßgebend ist und bei der Klage auf künftige Zahlungen kein Zwischenzins abgezogen wird (vgl. Jonas-Pohle Bem. III 2 zu § 3 ZPO.), sind die Bestimmungen des § 9 ZPO. und des § 10 GKG., soweit sie den Streitwert auf den einfachen Jahresbetrag oder ein bestimmtes Mehrfaches dieses Betrages beschränken, Ausnahmevorschriften; insbesondere gilt dies von § 10 Abs. 3 GKG., wonach bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen der dort bezeichneten Art der Streitwert auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges beschränkt wird. Diese Ausnahmevorschriften beruhen auf der Überlegung, daß ein nach den Bestimmungen des § 9 ZPO. berechneter Streitwert Gebührensätze ergeben würde, die nach der Ansicht des Gesetzgebers übermäßig hoch wären. Das Gesetz kann aber nicht beabsichtigt haben, mit dieser Beschränkung auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges das innerlich widerspruchsvolle, mit Sinn und Zweck der Vorschrift nicht zu vereinbarende Ergebnis herbeizuführen, daß der

Streitwert durch die Geltendmachung höherer Ansprüche niedriger werde. Wenn monatlich 50 RM. auf 5 Jahre streitig sind, so beträgt der Streitwert ohne Rücksicht darauf, wann die Zahlung der Rente beginnen soll, $50 \times 12 \times 5 = 3000$ RM. Erweitert der Kläger seinen Anspruch z. B. um monatlich 30 RM. für weitere 5 Jahre — mögen diese zeitlich vor oder nach jenen anderen 5 Jahren liegen — und wird auch dieser Anspruch von dem Beklagten bestritten, so werden weitere $30 \times 12 \times 5 = 1800$ RM. streitig, und der tatsächliche Streitwert erhöht sich von 3000 auf 4800 RM. Es würde der inneren Berechtigung entbehren, wenn durch solche Erhöhung des tatsächlichen Streitwertes der für die Gebührenberechnung maßgebende Streitwert ermäßigt werden könnte (nach der weit verbreiteten Durchschnittsberechnung von 3000 auf $\frac{3000 + 1800}{2} = 2400$ RM.). Ent-

sprechendes gilt für den umgekehrten Fall, wenn gegenüber einem Anspruch auf a) 50 RM. monatlicher Rente für 5 Jahre und b) 30 RM. monatlicher Rente für weitere 5 Jahre der Beklagte sein anfängliches Bestreiten der Rente zu b) aufgibt und den Kläger insoweit befriedigt. Hier verringert sich der tatsächliche Streitwert von ursprünglich 4800 RM. auf 3000 RM., und es wäre nicht zu verstehen, wenn solche Verringerung des tatsächlichen Streitwertes den für die Gebührenberechnung maßgebenden Streitwert erhöhen könnte. Solche Widersprüche kann das Gesetz nicht wollen, und weder sein Wortlaut noch sein Sinn und Zweck nötigen zu einer derartigen Auslegung. Das Gesetz sagt zwar nicht ausdrücklich, welche Jahresbeträge zugrunde gelegt werden, wenn sie verschieden hoch sind, aber Sinn und Zweck der Vorschrift, die den Streitwert auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges beschränkt, verlangen auch — was die Gegenmeinung verkennt — keine Beschränkung auf weniger als die fünf höchsten Jahresbeträge. Solange diese streitig sind, kann deshalb der nach § 10 Abs. 3 WRG. zu berechnende Streitwert nicht durch das Hinzukommen irgendwelcher weiteren Ansprüche unter den Betrag der fünf höchsten Jahresbeträge sinken.

Hiernach ist im vorliegenden Fall, in dem das Berufungsgericht dem Kläger zu Lasten des Beklagten und jetzigen Revisionsklägers außer anderen Beträgen als laufende Rente vom 1. September 1937 bis zum 31. Mai 1942 monatlich 55,20 RM. und weiter vom 1. Juni 1942 bis zum 31. Mai 1952 monatlich 25 RM. zuerkannt hat, der

Streitwert der laufenden Rente nach § 10 Abs. 3 OBG., wie folgt, zu berechnen: 57 Monate zu je 55,20 = 3146,40 RM., 3 Monate zu je 25 RM. = 75 RM., zusammen 60 Monate (5 Jahre) Rente = 3221,40 RM.